

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 246/2009/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 03.11.2009
Bearbeiter: Nicole Heinemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	03.12.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.12.2009	öffentlich

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof Holm

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsgebühren für den gemeindlichen Friedhof in Holm wurde per 01.01.2007 durchgeführt. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung ist es notwendig, eine Kalkulation vorzunehmen.

Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ schloss in den vergangenen Jahren wie folgt ab:

- 2007 = -14.428,04 € ~ Kostendeckungsgrad 79 %
- 2008 = -22.528,60 € ~ Kostendeckungsgrad 71 %

Für das Jahr 2009 sowie die Kalkulation 2010 ergibt sich mit Stand vom 03.11.2009 folgende Berechnung:

Einnahmen

HHst. Nr.	Bezeichnung	HH-Ansatz	Aktuelles Anordnungssoll	Kalkulation 2010
75000.110000	Friedhofsgebühr	18.500,00 €	16.973,00 €	18.500,00 €
75000.110010	Bestattungsgebühren	25.000,00 €	19.670,00 €	25.000,00 €
75000.150000	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	500,00 €	5,00 €	500,00 €
75000.172000	Zuweisungen der Gemeinde Hetlingen	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €
75000.260000	Zuführung aus der Sonderrücklage Grabpflegelegat	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €
		50.500,00 €	36.648,00 €	50.500,00 €

Ausgaben

HHst. Nr.	Bezeichnung	HH-Ansatz	Aktuelles Anordnungssoll	Kalkulation 2010
75000.414000	Tariflich Beschäftigte	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €
75000.434000	Beiträge VBL für tariflich Beschäftigte	300,00 €	300,00 €	300,00 €
75000.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	800,00 €	800,00 €	800,00 €
75000.500000	Gebäude und Grundstücksunterhaltung	30.000,00 €	29.708,49 €	6.000,00 €
75000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	2.000,00 €	1.909,57 €	2.000,00 €
75000.540000	Bewirtschaftungskosten	5.500,00 €	4.735,36 €	5.000,00 €
75000.672000	Verwaltungskostenumlage des Amtes	7.200,00 €	7.131,00 €	7.200,00 €
75000.672010	Erstattung von Leistungen des Bauhofes	48.000,00 €	0,00 €	48.000,00 €
75000.679000	Maschinen- und Fuhrparkleistungen	9.400,00 €	0,00 €	9.400,00 €
75000.680000	Abschreibungen	9.600,00 €	0,00 €	9.600,00 €
75000.685000	Verzinsung des Anlagekapitals	3.100,00 €	0,00 €	3.100,00 €
		118.600,00 €	47.284,42 €	94.100,00 €

Die planmäßige Kostendeckung im Haushalt 2009 beträgt rd. 43 %. Der tatsächliche Kostendeckungsgrad ist jedoch im Wesentlichen davon abhängig, wie viele Bestattungen angefallen sind. Das aktuelle Anordnungssoll für Bestattungen beläuft sich auf 19.670,00 €, so dass der Haushaltsansatz noch nicht erreicht ist. Bis zum Jahresende ist allerdings noch mit weiteren Beisetzungen zu rechnen, so dass der Ansatz voraussichtlich noch erreicht wird.

Des Weiteren sind im Jahr 2009 die Ausgaben für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung in Höhe von 30.000,00 € aufgrund der Renovierung der Friedhofskapelle erheblich höher als üblich ausgefallen. Im Jahr 2010 ist der Ansatz wieder auf insgesamt 6.000,00 € reduziert worden.

Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2010 kalkulierten Gesamtkosten von 94.100,00 € und Gesamteinnahmen von voraussichtlich 50.500,00 € ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 43.600,00 € (46 %).

Auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, das mit 10-30% abgegolten werden kann, ist eine Senkung des Fehlbetrages zwingend geboten.

Entsprechend der als Anlage beigefügten ergänzten Übersicht der Gebührensätze für den Graberwerb, die Bestattung sowie die laufende Friedhofsunterhaltung wird eine Anpassung der Gebührensätze ab 01.01.2010 für sinnvoll erachtet.

Durch die Anpassung der Gebührensätze sind Mehreinnahmen bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr von ca. 3.600,00 € und bei den Bestattungs- und Grabplatzgebühren von ca. 1.450,00 € zu erwarten, so dass ein Kostendeckungsgrad von rd. 59 %

erreicht wird. Im Jahr 2010 ist erneut eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss / der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung vom 01.01.2010 die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holm mit den sich aus der Anlage ergebenden angepassten Gebührensätzen.

Rißler

Anlagen:

Entwurf über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit den angepassten Gebührensätzen ab 01.01.2010

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVBl. Schl.-H. S. 362) und des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm vom 01.01.2008 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2009 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Holm und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabplatzgebühren

1.1 Reihengräber

	<u>neu</u>	<u>alt</u>
a) Erwerb eines Reihengrabes	335,-- EUR	310,- €
b) Erwerb eines Urnenreihengrabes	235,-- EUR	215,- €
c) Erwerb eines Kinderreihengrabes	235,-- EUR	215,- €
d) Die Gebühren zu a) bis c) werden auch für die Verlängerung der Ruhefrist fällig.		

1.2 Familiengräber

a) Erwerb eines Familiengrabes für jede Grabstelle	270,-- EUR	255,- €
b) Erwerb eines Urnenfamiliengrabes für ein Doppelgrab und für jede weitere Urnengrabstelle	200,-- EUR 100,-- EUR	180,- € 90,- €

Die Gebühren zu a) und b) erhöhen sich um 15 % wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab)

1.3 Anonyme Urnengräber

Für jede Grabstelle im anonymen Urnenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)

575,-- EUR	550,- €
------------	---------

2. Bestattungsgebühren

2.1 Ausheben und Schließen der Gruft

Für das Ausheben und Schließen der Gruft, das Herrichten und Abräumen der Grabstelle beträgt die Gebühr

a) bei einer Sarglänge bis zu 1,20 m	420,-- EUR	400,- €
b) bei einer Sarglänge über 1,20 m	540,-- EUR	515,- €

2.2 Beisetzen einer Urne

200,-- EUR	175,- €
------------	---------

2.3 Umbettung

Für die Umbettung ist der vierfache Betrag von Ziffer 2.1 oder 2.2. zu zahlen.

2.4 Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle

a) Für das Benutzen der Friedhofskapelle einschließlich Leichenhalle und Kühlraum	265,-- EUR	250,- €
b) Für das Benutzen der Leichenhalle und des Kühlraumes für Leichen, die nicht in Holm beerdigt werden, täglich	60,-- EUR	50,- €
3. Friedhofsunterhaltungsgebühren		
Für jede Grabstelle eines Familiengrabes beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr	14,-- EUR	11,- €
4. Sonstige Gebühren		
4.1 Für die aus Anlass einer Bestattung anfallenden Schreib- und Vermessungsarbeiten	35,-- EUR	30,- €
4.2 Umschreibgebühren	25,-- EUR	20,- €
4.3 Erwerb der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung	5,-- EUR	

§ 2

Beerdigung von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Holm; Einwohner der Gemeinde Hetlingen gelten nicht als Auswärtige. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Ziffern 1, 2 und 4 werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 1 Ziffer 3 ist jährlich zum 15. Mai an die Amtskasse Moorrege von dem Nutzungsberechtigten zu überweisen, dem an diesem Tage die Nutzung am Familiengrab zusteht. Für die nach dem 15. Mai erworbenen Familiengräber wird die Gebühr erst zum 15. Mai des folgenden Jahres erhoben.

(2) Zahlungspflichtig ist der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren sind in einer gesonderten Satzung der Gemeinde Holm geregelt.

§ 4

Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen die Gebührenfestsetzung und Beitreibung richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Ausnahme von §1 rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. § 1 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. Oktober 1987 außer Kraft.

Holm, den
Gemeinde Holm
Der Bürgermeister
gez. Rißler

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 251/2009/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 17.11.2009
Bearbeiter: Nicole Heinemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	03.12.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.12.2009	öffentlich

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalen Abgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) haben Satzungen eine Gültigkeitsdauer von 20 Jahren. Weiter heißt es in § 2 KAG, dass Nachtragssatzungen nur für die Dauer der Satzung gelten, die geändert wird. Die zurzeit gültige Friedhofssatzung der Gemeinde Holm stammt aus dem Jahr 1987. Die 20-jährige Geltungsdauer ist somit bereits am 01.10.2007 abgelaufen.

Nach § 2 Absatz 2 des KAG können Satzungen auch rückwirkend in Kraft treten. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die Friedhofssatzung nicht im Wesentlichen verändert wird und sie auch keinerlei Gebührenfestsetzungen enthält, kann die Schlechterstellung der Abgabepflichtigen ausgeschlossen werden.

Aus den oben genannten Gründen ist eine Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm rückwirkend zum 01.10.2007 zu erlassen.

Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm rückwirkend zum 01.01.2008

Rißler

Anlagen:

Entwurf über die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm mit anliegenden Muster eines Grabpflegevertrages gemäß § 19 Absatz 5 der Satzung

Friedhofssatzung

der Gemeinde H o l m

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom folgende Friedhofssatzung erlassen:

I.
Allgemeine Vorschriften
§ 1
Friedhofszweck

Der gemeindliche Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde Holm. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Holm und Hetlingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2
Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Besteht die Absicht der Außerdienststellung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten oder anonyme Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten Beigesetzten für unbegrenzte Zeit auf Kosten der Gemeinde Holm in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten möglich dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten erlischt, sind den

jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Erbgrabstätten bzw. Urnenerbgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Holm kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ständig für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Bürgermeister kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht bestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühlen ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu lärmern und zu spielen.

Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Besondere Versammlungen, Veranstaltungen, öffentliche Reden und Musikdarbietungen, durch die der Friedhof mehr als üblich in Anspruch genommen wird, bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 5 Gewerbetreibende

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur an Werktagen durchgeführt werden. Während der Dauer einer in der Nähe vorgenommenen Beerdigung sind gewerbliche Arbeiten zu unterbrechen.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Satzung verstoßen, kann der Bürgermeister die Arbeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid versagen.

III. Bestattungsvorschriften § 6 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bürgermeister anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erbgrabstätte oder Urnenerbgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Bürgermeister setzt im Einvernehmen mit dem Anmeldenden Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen sollen keine Beerdigungen stattfinden.

§ 7 Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern und Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Bürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voreinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (5) Grabmale, Anpflanzungen oder ähnliche Dinge, die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten auf Verlangen vorübergehend zu entfernen. Ebenso haben die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber eine notwendige vorübergehende Veränderung der ihren Gräbern zu dulden, wenn daneben Bestattungen erfolgen müssen.

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen und bei Verstobenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Der Bürgermeister und der Friedhofsausschussvorsitzende können im zwingenden Einzelfall über die vorzeitige Rückgabe von Gräbern und im Einzelfall über verkürzte Grabpflegelegale vor Ablauf der Ruhezeit entscheiden.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Holm nicht zulässig. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV.
Grabstätten
§ 11
Allgemeines

(1) Die Grabstätten nach Abs. 2 a, b und c bleiben Eigentum der Gemeinde Holm. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung und der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Holm erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Erbgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenerbgrabstätten,
- e) anonyme Urnengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erlangung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Erbgrabstätten, an Urnenerbgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 12 **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die weitere Beisetzung einer oder zweier Urnen ist innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhezeit möglich im Falle des Abs. 2 Buchst. b).

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 **Erbgrabstätten**

(1) Erbgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen ein dauerndes und vererbliches Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Recht darf auf Familienmitglieder vererbt werden.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Besitzeins.

(4) In Erbgrabstätten dürfen auch Urnen beigesetzt werden.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus seinem Familienkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die – ehelichen und unehelichen – Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Abs. 5 gilt im Falle des Absatzes 6 entsprechend.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erbgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 14

Urnenreihengrabstätten und Urnenerbgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenerbgrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 4.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) Für Urnenerbgrabstätten gilt § 13 entsprechend. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenerbgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für Erbgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15

Anonyme Urnengrabstätten

In einer besonders ausgewiesenen Fläche für anonyme Begräbnisse ist die Beisetzung von Aschen in anonymen Urnengrabstätten vorgesehen. Die Fläche wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich gestaltet und gepflegt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

(3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1:

§ 17 Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder wenn nach Ablauf der Ruhezeit kein Erbe mehr vorhanden ist, sind die Grabmale zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Krone von auf Grabstätten gepflanzten Bäumen darf die jeweilige Grenze der Grabstätte nicht überschreiten, es sei denn, es liegt eine Zustimmung vom Nutzungsberechtigten des betroffenen Nachbargrabes vor. Alle vorhandenen Laubbäume über 25 Jahre sind von der Regelung grundsätzlich ausgenommen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 8 bleibt unberührt.

(4) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgefäßen oder ähnliches zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch die Gemeinde entfernt werden. Ruhebänke dürfen nur von der Gemeinde aufgestellt werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Es besteht auch die Möglichkeit, auf Antrag gegen Zahlung eines Betrages die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsberechtigung durch die Friedhofsverwaltung ausüben zu lassen (Grabpflegelegat). Dieses Legat wird aufgrund eines Mustervertrages, der Anlage zu dieser Satzung ist, zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung begründet. Nähere Einzelheiten regelt der Grabpflegevertrag.

(6) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit abräumt.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 21 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf die Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 19 hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern § 22 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 23 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 24 Listenführung

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen in der Zeitfolge der Beerdigung,
- b) je ein Einzelverzeichnis der Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Erbgrabstätten, Urnenerbgrabstätten und anonymen Urnengrabstätten in der Reihenfolge der angelegten Grabstätten unter Eintragung der Belegungen und der Nutzungsberechtigten (bei anonymen Urnengrabstätten ohne Angabe der Nutzungsberechtigten).
- c) Gesamtplan, Belegungspläne und andere zeichnerische Unterlagen (z. B. Bepflanzungspläne).

§ 25 Haftung

Die Gemeinde Holm haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Holm nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Leistungen der Gemeinde sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer sich entgegen der in dieser Satzung geregelten Vorschriften verhält.

Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.10.1987 außer Kraft.

Holm, den
Gemeinde H o l m
Der Bürgermeister
(S) gez. Reißler



Herrn
Mustermann
25488 Holm

Datum: _____ Aktenzeichen: FA - Grabpflegelegat
Auskunft erteilt: Frau Heinemann Tel.: 04122/854-106 Fax: 04122/854-206

Grabpflegelegat für das Grab XY mit 2 Grabstellen auf dem Friedhof der Gemeinde Holm

Sehr geehrter Herr Mustermann,

ich beziehe mich auf Ihr Anliegen, das o. g. Grab pflegen zu lassen und teile Ihnen dazu folgendes mit:

Aufgrund des § 19 Abs. 5 der Friedhofsordnung der Gemeinde Holm besteht die Möglichkeit, gegen Zahlung eines einmaligen Betrages die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsberechtigung durch die Gemeinde Holm ausführen zu lassen. Die Kosten hierfür würden sich wie folgt belaufen:

1.) Reine Pflegearbeiten (einschließlich der Kosten der Erst- bzw. Ersatzbepflanzung von Dauergehölzen und Einrichtung der Grabstelle):	50,00 Eur
Frühjahrsbepflanzung:	20,00 Eur
Sommerbepflanzung:	20,00 Eur
Winterabdeckung:	20,00 Eur
Gesamtkosten je Grabstelle	<u>110,00 Eur</u>

2.) Friedhofsunterhaltungsgebühren: Eur je Grabstelle

Für das o.g. Grab mit Grabstelle wären somit Eur pro Jahr der noch bestehenden Nutzungsfrist zu zahlen (95,00 Eur x Grabstelle und Eur x Grabstellen).

Die letzte Beisetzung hat im Jahre stattgefunden. Die nach der Friedhofsordnung 25-jährige Nutzungsfrist endet somit zum . Ab würde sich bis zum Ende der Nutzungsfrist im Jahre somit ein Betrag von Euro für ein Grabpflegelegat ergeben.

Zu dieser Summe kommen noch für die Räumung am Ende der Ruhezeit hinzu, so dass sich ein Gesamt betrag in Höhe von ergeben würde.

Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie nun 3 Ausfertigungen des Vertrages zum Abschluss des o. g. Grabpflegelegates. Sollten Sie mit dem Vertragsentwurf einverstanden sein, so bitte ich Sie, 2 Ausfertigungen unterschrieben an die Gemeinde Holm zurückzugeben. Die Dritte Ausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Wenn Sie als Nutzungsberechtigte mit dem Abschluss eines Grabpflegevertrages für das o. g. Grab einverstanden ist, möchte ich Sie bitten, mir die Antwort **schriftlich** mitzuteilen. Der Betrag über Euro wäre nach Vertragsabschluss in einer Summe auf eines der Konten des Amtes Moorrege einzuzahlen. Von diesem Betrag wird dann ein Sparbuch angelegt werden, von welchem jährlich der Betrag für die Pflege entnommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rißler
(Bürgermeister)

Grabpflegevertrag

Zwischen der Gemeinde Holm als Friedhofsverwaltung, vertreten durch den Bürgermeister, und

wird nachstehende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von _____ EUR (in Worten: _____-EUR) übernimmt es die Friedhofsverwaltung, die _____-stellige Grabstätte, _____ auf dem Gemeindefriedhof Holm, eingetragen auf dem Namen _____ für die Dauer von _____ Jahre zu pflegen. Aufgrund der letzten Beisetzung auf der Grabstätte im Jahr _____ endet die Ruhefrist zum _____. Der vorgenannte Betrag setzt sich aus den in §2 genannten Arbeiten (_____ €), der Vorauszahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren (_____ €), sowie der Räumung des Grabes nach Ablauf der Ruhezeit durch die Gemeinde (_____ €) zusammen. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss fällig. Das Grabpflegelegat endet mit Ablauf des _____.

§ 2

Die Grabpflege umfasst:

Pflegearbeiten, Frühjahrsbepflanzung, Sommerbepflanzung und Winterabdeckung

§ 3

Reichen die Zinsen aufgrund veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse nicht aus, um die Grabpflege in der in § 2 vorgesehenen Weise durchzuführen, so kann die Friedhofsverwaltung den jährlichen Fehlbetrag vom Kapital abbuchen und eine angemessene Beschränkung der Grabpflege nach Maßgabe der noch vorhandenen Mittel vornehmen.

§ 4

Nach Ablauf der Zeit, für die die Grabpflege nach § 1 übernommen worden ist, fällt das Kapital - soweit vorhanden - der Friedhofsverwaltung zu.

Holm, den _____

(Nutzungsberechtigte(r))

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister
als Friedhofsverwaltung

- Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung der sie führenden Person sichtbar Wild verfolgen oder reißen, dürfen von den Jagdübungsberechtigten oder anderen beauftragten Jagdscheininhabern getötet werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 Landesjagdgesetz).
- Das Halten und Führen eines Hundes bedarf gerade in der Setz- und Brutzeit der Wildtiere – aber auch in den Notzeiten (z. B. Winter) – besonderer Rücksichtnahme (§ 19 a Bundesjagdgesetz, § 34 Landesnaturschutzgesetz).

Hundesteuer

Die Gemeinde Holm erhebt für das Halten von Hunden eine Hundesteuer. Die Steuer beträgt jährlich:

- für den 1. Hund 40,00 €
- für den 2. Hund 60,00 €
- für jeden weiteren Hund 80,00 €
- für den 1. Kampfhund 170,00 €
- für jeden weiteren Kampfhund 420,00 €

Steuerschuldner sind die Hundehalterinnen und -halter.

Die Steuerpflicht beginnt in dem Quartal, in dem der Hund im Haushalt aufgenommen wird, bei jungen Hunden mit dem Quartal, in dem der Hund 3 Monate alt wird.

Information zur Hundehaltung:

Amt Moorrege – Herr Koopmann – Zimmer 11 - ☎ 04122/854-115

Information zur Hundesteuer:

Amt Moorrege – Frau Backer – Zimmer 14 - ☎ 04122/854-104

Sprechzeiten der Amtsverwaltung Moorrege

Mo.-Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Mo. 14.00 – 16.30 Uhr

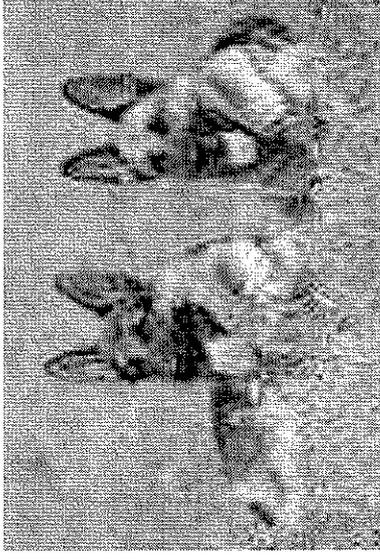
Jeden 1. Montag im Monat bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

e-Mail: info@amt-moorrege.de

www.amt-moorrege.de

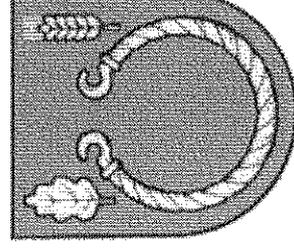
Herausgeber: Umweltausschuss der Gemeinde Holm

EINWOHNERINFORMATION



HUNDEHALTUNG

GEMEINDE HOLM



ko

Information zur Hundehaltung

Am 01. Mai 2005 ist das Gefahrhundegesetz in Kraft getreten. Es bestimmt die Regeln, die für alle Hundehalterinnen und -halter zu beachten sind.

Allgemeine Pflichten

Alle Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen können. Insbesondere die Missachtung dieser Verpflichtung kann zur Folge haben, dass die Gefährlichkeit eines Hundes festgestellt werden muss. Außerdem hat jeder Hund beim Ausführen ein Halsband mit einer Kennzeichnung zu tragen, mit der die Halterin oder der Halter eindeutig festgelegt werden kann.

Leinenpflicht

Es gibt keinen allgemeinen Leinenzwang, jedoch sind zur Vermeidung von Gefahren Hunde in einigen Bereichen generell an einer geeigneten Leine zu führen. Zu diesen Bereichen gehören u.a. Haupteinkaufsbereiche, öffentliche Versammlungen oder Volkstheater, Park- und Grünanlagen, in Mehrfamilienhäusern die Zuwegungen, Treppenhäuser oder Tiefgaragen, öffentliche Gebäude und öffentliche Verkehrsmittel, Sportanlagen, Friedhöfe, Märkte sowie die Deiche und Wälder.

Mitnahmeverbot

In folgenden Bereichen ist es z. B. grundsätzlich verboten Hunde mitzunehmen:
Spielplätze, Liegewiesen oder Badeplätze, Kindergärten, Schulen oder Versammlungsräume.

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten der American Staffordshire-Terrier, der Staffordshire-Bullterrier, der Bullterrier und der Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Bei allen anderen Hunden muss die Gefährlichkeit festgestellt werden, wenn der Hund

- in besonderem Maß Angriffslust oder Schärfe besitzt
- einen Menschen gebissen hat und dies nicht zur Abwehr einer strafbaren Handlung geschah,
- mehrfach Menschen in gefährdender Weise angesprungen hat,
- ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen Hund trotz klar erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen hat
- Wild, Vieh oder andere Tiere gehetzt oder gebissen hat.

Für die Haltung gefährlicher Hunde ist eine Erlaubnis erforderlich, die erst nach Vorlage diverser Unterlagen erteilt wird (Kostenaufwand für den Hundehalter: ca. 300 € plus Verwaltungsgebühren von 100 €).

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen das Gefahrhundegesetz werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Der Gesetzgeber hat einen Bußgeldrahmen bis zu 10.000 € festgesetzt.

Mitnahme von Hunden in Wald und Flur

Hunde sind in der Regel Hausgenossen des Menschen und benötigen für eine artgerechte Lebensweise regelmäßig Auslauf. Der Gesetzgeber hat aber zum Schutze anderer Rechtsgüter eindeutige Schranken gesetzt.

Grundsätze:

- Die freie Landschaft (Flur) darf nur auf Wegen und Wegrändern betreten werden (§ 39 Landesnaturschutzgesetz).
- Gleiches gilt für den Wald. Wenn ein Hund mitgeführt wird, muss dieser stets angeleint sein, auch auf Wegen (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Landeswaldgesetz).
- In Naturschutzgebieten und anderen geschützten Flächen regeln besondere Verordnungen das Betretungsrecht.